

befunden hatte. Erspart geblieben wäre ihm damit aber auch jene *Auswegslosigkeit*, die ihm in StGH 1981/18 und in StGH 1990/13 zu einem Rückgriff auf die von ihm *praeter legem* entwickelte Entscheidungsfigur der ‚Appellentscheidungen‘ und in StGH 1993/4 und in StGH 1996/28, und zwar ebenfalls *praeter legem*, zu einem Vorgriff auf das neue StGHG gezwungen hatte.

Diese Einschätzung stützt sich auf Hinweise in der Lehre, in denen bestritten wird, dass die Frage nach der Art und Weise der Kundmachung der in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Schweizerischen Rechtsvorschriften einen *Gegenstand der Normenkontrolle* bildet<sup>3195</sup>. Dieser Standpunkt trifft zu: Dass dem *nicht* so ist – dass diese Frage *keinen* Gegenstand der Normenkontrolle bildet – ergibt sich unter anderem aus der Rechtsnatur des Wirtschaftsvertragsrechts als *supranationalem Recht*<sup>3196</sup>. Im Widerspruch zu StGH 1997/28 handelt es sich bei diesen *Schweizerischen Rechtsvorschriften* eben gerade *nicht* um ‚Gesetze‘ und ‚Verordnungen‘ i.S.v. Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV bzw. der Art. 24 und 25 StGHG und damit um *keinen* Prüfungsgegenstand der Normenkontrolle<sup>3197</sup>; der Umstand, dass der Staatsgerichtshof in StGH 1981/18 eine (summarische) Zuordnung der in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Bundesratsverordnungen in Abhängigkeit des Stufenbaus des Rechts vorgenommen hat<sup>3198</sup>, wie er der liechtensteinischen Verfassungsordnung zugrundeliegt<sup>3199</sup>, ändert an dieser Feststellung nichts<sup>3200</sup>.

Auf diesen Umstand ist vor allem deshalb einzugehen, weil das Problem der Art und Weise der Kundmachung des Wirtschaftsvertragsrechts<sup>3201</sup> trotz der Verfassungs- und Gesetzesänderung aus dem Jahre 1996 *immer noch nicht ausgestanden* ist. Die Möglichkeit, dass sich der Staatsgerichtshof mit dieser Frage ein weiteres Mal zu

---

3195 Siehe hierzu Wille (Normenkontrolle) S. 267: „Die Frage der Publikation einer Rechtsnorm gehört im eigentlichen Sinn nicht zur Prüfung der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung“.

3196 Siehe hierzu das 10. Kapitel Pkt. 4.1.2.2.

3197 Siehe hierzu Wille (Normenkontrolle) S. 212.

3198 StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 41.

3199 Siehe hierzu das 13. Kapitel Pkt. 2.2.2.

3200 Siehe hierzu Wille (Normenkontrolle) S. 213.

3201 Siehe – in einem (rechts-)historischen Rückblick – die Facetten dieser Problematik aus der Warte des 19. Jahrhunderts bei Alois Ospelt, Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens in Liechtenstein, in: LPS Bd. 8, Vaduz 1981, S. 234: „Die ‚automatische Rezeption‘ der österreichischen Gesetze trug kaum zu vermehrter Rechtssicherheit bei. 1835 schrieb Landvogt Menziger, dass in Vaduz keine vollständige Gesetzessammlung vorhanden sei“.